

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

KOM(90) 664 endg. — SYN 322

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1990)

(91/C 53/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgearbeitet wurde,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages bestimmt, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um einen besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Aufgrund desselben Artikels sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup> sieht die Überarbeitung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, vor.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <sup>(4)</sup> hat der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem einen Vorschlag zur Überarbeitung und Erweiterung der obengenannten Richtlinie vorzulegen.

Eine umfassende Änderung der Richtlinie 77/576/EWG ist erforderlich; aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit

erscheint eine Neufassung der genannten Richtlinie sinnvoll.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz <sup>(5)</sup>; die Bestimmungen dieser Richtlinie finden daher in vollem Umfang Anwendung auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, unbeschadet strenger und/oder spezifischer Bestimmungen in der vorliegenden Richtlinie.

Die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffen im wesentlichen Sicherheitszeichen und die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen und sind somit auf eine beschränkte Anzahl von Kennzeichnungsarten begrenzt.

Diese Begrenzung hat zur Folge, daß bestimmte Risiken nicht Gegenstand einer angemessenen Kennzeichnung sind, so daß neue Kennzeichnungsarten eingeführt werden müssen, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Derzeit bestehen im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, woraus sich Unsicherheitsfaktoren angesichts der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Rahmen des Binnenmarktes ergeben können.

Die Verwendung einer harmonisierten Kennzeichnung am Arbeitsplatz kann generell dazu beitragen, die Risiken aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede der Arbeitnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die vorliegende Richtlinie stellt ein konkretes Element im Rahmen der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Gemäß dem Beschluß 74/325/EWG des Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, wird der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung einschlägiger Vorschläge von der Kommission gehört —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## ABSCHNITT I

### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### Artikel 1

##### Zweck der Richtlinie

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie, der 9. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz festgelegt.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die für das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Erzeugnissen und/oder Ausrüstungen vorgeschriebene Kennzeichnung, es sei denn, daß in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Kennzeichnung zur Regelung des Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs.

(4) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden in vollem Umfang Anwendung auf den in Absatz 1 genannten Bereich, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) *Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung*

eine Kennzeichnung, die — bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Sachverhalt — jeweils mittels eines Schildes, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, einer verbalen Kommunikation oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;

b) *Verbotszeichen*

ein Zeichen, das ein Verhalten untersagt;

c) *Warnzeichen*

ein Zeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;

d) *Gebotszeichen*

ein Zeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;

e) *Rettungszeichen*

ein Zeichen, das Rettungsweg und Notausgang, den Weg zu einer Rettungsstelle oder den Standort einer Erste-Hilfe-Einrichtung kennzeichnet;

f) *Hinweiszeichen*

ein Zeichen, das andere Hinweise als die unter den Buchstaben b) bis e) genannten Sicherheitszeichen liefert;

g) *Schild*

ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen oder Piktogramm eine bestimmte Aussage beinhaltet und bei natürlichem Licht gut erkennbar sein muß, gegebenenfalls verstärkt durch die Eigenschaften des verwendeten Werkstoffs oder eine künstliche Beleuchtung;

h) *Zusatzschild*

ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Buchstabe g) beschriebenen Zeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise liefert, insbesondere in Form eines kurzen Textes;

i) *Sicherheitsfarbe*

eine Farbe, der eine bestimmte Bedeutung zugeordnet ist;

j) *Bildzeichen oder Piktogramm*

ein Bild, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Schild oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;

k) *Leuchtzeichen*

ein Zeichen, das von einer aus durchsichtigem oder durchscheinendem Material bestehenden Vorrichtung erzeugt wird, die von innen oder von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint;

l) *Schallzeichen*

ein von einer eigens hierzu bestimmten Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme erzeugtes kodierte akustisches Signal;

m) *verbale Kommunikation*

eine verbale Mitteilung mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;

n) *Handzeichen*

eine kodierte Bewegung und/oder Stellung von Armen und/oder Händen zur Anleitung der ausführenden Personen bei mechanischen Handhabungsvorgängen, wenn diese Handhabungen ein Risiko oder eine Gefährdung für Arbeitnehmer darstellen können.

## ABSCHNITT II

## PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

## Artikel 3

## Allgemeine Vorschrift

(1) Die mit der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß am Arbeitsplatz in allen Fällen oder Situationen eingesetzt werden, in denen die Risiken oder Gefährdungen nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden werden können.

(2) Die auf den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr anwendbare Kennzeichnung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs V, für diese Verkehrsarten gegebenenfalls innerhalb von Unternehmen und/oder Betrieben zu verwenden.

## Artikel 4

## Erstmals verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die ab dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum zum ersten Mal am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen.

## Artikel 5

## Bereits verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die bereits vor dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen, und zwar bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum.

## Artikel 6

## Veränderungen der Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Wird eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz nach dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum verändert, erweitert und/oder umgestaltet, muß diese Veränderung den in den Anhängen I bis IX enthaltenen einschlägigen Mindestvorschriften entsprechen.

## Artikel 7

## Befreiungen

(1) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Größe des Unternehmens bestimmte Tätigkeitsbereiche, Unternehmenskategorien

oder Arbeitsplatzarten festlegen, die insgesamt, teilweise oder zeitweise von der Verpflichtung befreit werden, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Leucht- oder Schallzeichen einzusetzen, sofern Maßnahmen getroffen werden, die das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten hören vor dem Erlass von Maßnahmen gemäß Absatz 1 die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

## Artikel 8

## Unterrichtung und Ausbildung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz unterrichtet.

(2) Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG müssen die Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung insbesondere in Form präziser Anweisungen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz erhalten.

Bei dieser Ausbildung wird insbesondere die Bedeutung der Kennzeichnung behandelt, vor allem, wenn die Verwendung von Wörtern betroffen ist, sowie das Verhalten allgemein und in besonderen Fällen.

## Artikel 9

## Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter zu allen in dieser Richtlinie einschließlich der Anhänge I bis IX behandelten Fragen richtet sich nach Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG.

## ABSCHNITT III

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

## Artikel 10

## Anpassung der Anhänge

Die rein technischen Anpassungen der Anhänge I bis IX unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung verabschiedeten Richtlinien bezüglich der Gestaltung und der Herstellung von Mitteln oder Vorrichtungen zur Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz;
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes im Bereich Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

erfolgen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG.

#### Artikel 11

Die Richtlinie 77/576/EWG wird mit Wirkung von dem in Artikel 12 vorgesehenen Datum aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

#### Artikel 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei ihrer amtlichen

Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben oder erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission informiert das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hierüber.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

#### Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### ANHANG I

#### ALLGEMEINE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ-KENNZEICHNUNG AM ARBEITSPLATZ

##### 1. Vorbemerkungen

- 1.1. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf ausschließlich für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.
- 1.2. Die Kennzeichnung ist in Abhängigkeit von ihrem Ziel bzw. Zweck in bezug auf bestehende Risiken oder Gefahren und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 genannten Regeln der Austauschbarkeit und Ergänzung zu verwenden.

##### 2. Art der Kennzeichnung

- 2.1. Für die ständige Kennzeichnung in Form von Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sowie für die Kennzeichnung zum Hinweis auf Rettungsmaterial sind Schilder zu benutzen.  
Zur Kennzeichnung und zum Hinweis auf den Standort von Material zur Brandbekämpfung sind feste Schilder und/oder Farbmarkierungen zu verwenden.
- 2.2. Die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen muß dauerhaft und in Form von Aufklebern und/oder Farbmarkierungen gegeben sein.
- 2.3. Die Kennzeichnung bei Gefahr des Anstoßens gegen Hindernisse und bei Absturzgefahr muß dauerhaft und in Form einer Sicherheitsfarbe angebracht werden.
- 2.4. Die Kennzeichnung von Fahrspuren muß dauerhaft und in Form einer Sicherheitsfarbe angebracht werden.
- 2.5. Hinweise auf Gefahren und Notrufe an Personen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie beispielsweise Evakuierung von Personen sind vorübergehend und unter Berücksichtigung der Austauschbarkeit und Ergänzung gemäß Absatz 3 durch Leucht- oder Schallzeichen und/oder verbale Kommunikation zu übermitteln.

2.6. Die Anleitung von Personen bei der Ausführung von risikoreichen oder gefährlichen Tätigkeiten ist vorübergehend und in Form von Handzeichen und/oder verbaler Kommunikation zu regeln.

### 3. Gegenseitige Austauschbarkeit und Ergänzung

3.1. Bei gleicher Wirkung ist frei zu wählen:

- zwischen einer Sicherheitsfarbe und einem Schild zur Kennzeichnung der Gefahr von Stolpern, Absturz oder Rutschen;
- zwischen Leuchtzeichen, Schallzeichen und verbaler Kommunikation;
- zwischen Handzeichen und verbaler Kommunikation.

3.2. Bestimmte Kennzeichnungsarten können ergänzend verwendet werden, und zwar:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen;
- Leuchtzeichen und verbale Kommunikation;
- Handzeichen und verbale Kommunikation.

3.3. Die Kennzeichnung von Behältern mittels Etiketten kann durch eine Farbmarkierung gemäß Ziffer 2 des Anhangs III ergänzt werden.

Die Farbmarkierung von Rohrleitungen kann durch eine Kennzeichnung mittels Etiketten gemäß Ziffer 1 des Anhangs III ergänzt werden.

4. Die Hinweise in nachstehender Tabelle gelten für jegliche Kennzeichnung, die eine Sicherheitsfarbe enthält, außer der Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen.

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise — Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr — Alarm	Halt, Stillstand, Ausschalteneinrichtung Evakuierung
	Material zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb, Gelb-Orange	Warnung	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit — Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

5. Die Wirksamkeit eines Sicherheitszeichens darf nicht beeinträchtigt werden durch

- a) eine andere Kennzeichnung oder Emissionsquelle gleicher Art, die die Sicht- oder Hörbarkeit beeinträchtigen. Dabei sollten insbesondere
  - die Verwendung einer übermäßigen Zahl von Schildern in unmittelbarer Nähe zueinander vermieden werden;
  - nicht gleichzeitig zwei verwechselbare Leuchtzeichen verwendet werden;
  - ein Leuchtzeichen nicht in der Nähe einer relativ ähnlichen anderen Lichtquelle verwendet werden;
  - nicht gleichzeitig zwei Schallzeichen eingesetzt werden;
  - kein Schallzeichen verwendet werden, wenn der Umgebungslärm zu stark ist;
- b) eine schlechte Gestaltung, eine ungenügende Anzahl, einen schlechten Standort, einen schlechten Zustand oder mangelhafte Funktionsweise der Mittel und Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung;
- c) schlechte Verständlichkeit/Erkennbarkeit für die betreffende Person (auch bei verbaler Kommunikation durch nicht eindeutige Formulierungen).

6. Die Mittel und Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, überprüft und instandgesetzt sowie bei Bedarf erneuert werden, damit ihre Eigenmerkmale und ihre Funktionsweise erhalten bleiben.
7. Die Anzahl der zu verwendenden Mittel oder Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung richtet sich nach dem Ausmaß der Risiken oder der Gefährdung sowie nach dem zu erfassenden Bereich und/oder der Anzahl der betroffenen Personen.
8. Die Kennzeichnungen, die elektrischen Strom benötigen, müssen über eine gesicherte Stromversorgung verfügen.
9. Ein Leucht- oder Schallzeichen zeigt durch seine Einschaltung die Aufforderung zu einer Aktion; es muß so lange andauern wie diese Aktion.
10. Die Leucht- und Schallzeichen sowie die indirekte verbale Kommunikation müssen vor ihrer Inbetriebnahme sowie danach in ausreichenden Zeitabständen auf ihre einwandfreie Funktionsweise und ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft werden.
11. Sind die auditiven oder visuellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer — auch durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung — eingeschränkt, so sind geeignete zusätzliche oder alternative Maßnahmen zu ergreifen.
12. Bei der Lagerung eines gefährlichen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses ist eine Kennzeichnung gemäß Anhang III Absatz 1 oder ein Warnzeichen gemäß Ziffer 3.2 des Anhangs II anzubringen.

Bei der Lagerung mehrerer gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in bedeutendem Umfang ist das Warnzeichen „allgemeine Gefahr“ anzubringen.

Die vorstehend genannten Kennzeichnungen oder Warnzeichen sind entsprechend in der Nähe des Lagerortes, am Zugang zum Lagerort oder an der Eingangstür des Lagers anzubringen.

## ANHANG II

### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEITSSZEICHEN

#### 1. Eigenmerkmale

- 1.1. Form und Farbe der Zeichen sind — in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck (Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen und Hinweiszeichen auf Erste Hilfe sowie auf Material zur Brandbekämpfung) — in Ziffer 3 definiert.
- 1.2. Piktogramme müssen möglichst leicht verständlich sein, für das Verständnis nicht erforderliche Details sind wegzulassen.
- 1.3. Die verwendeten Piktogramme können leicht variieren oder detaillierter sein als die Darstellungen in Ziffer 3, vorausgesetzt, die Bedeutung wird nicht verändert.
- 1.4. Die Zeichen sind aus gegen Schlag und Umgebungsbedingungen möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material herzustellen.
- 1.5. Abmessungen sowie kolorimetrische und photometrische Eigenschaften der Zeichen müssen eine gute Erkennbarkeit und Verständlichkeit gewährleisten.

#### 2. Anwendungsvorschriften

- 2.1. Die Zeichen sind in einer angemessenen Höhe — ggf. unter Berücksichtigung von Hindernissen — an einem ausreichend beleuchteten und leicht zugänglichen Standort entweder am Zugang zu einem Bereich mit allgemeiner Gefährdung oder aber in unmittelbarer Nähe einer bestimmten Gefährdung oder eines anzuzeigenden Gegenstandes anzubringen.

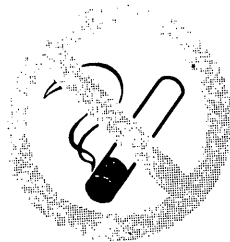
Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG sind im Falle unzureichender natürlicher Beleuchtung phosphoreszierende Farben, reflektierende Materialien oder eine künstliche Beleuchtung einzusetzen.

- 2.2. Besteht die entsprechende Situation nicht mehr, muß das Zeichen entfernt werden.

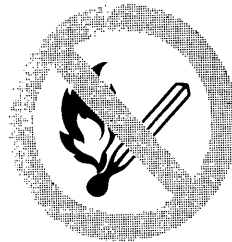
3. Zu verwendende Zeichen

3.1. Verbotsszeichen

- Eigenmerkmale:
  - Form: rund,
  - schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken rot (die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 35% der Oberfläche des Zeichens ausmachen);
- zu verwendende Zeichen:



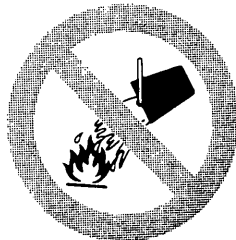
Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht  
und Rauchen verboten



Für Fußgänger verboten



Verbot, mit Wasser zu löschen



Kein Trinkwasser



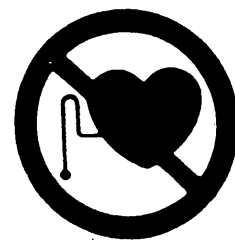
Zutritt für Unbefugte verboten



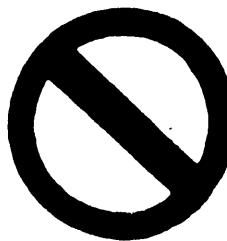
Für Flurförderzeuge verboten



Berühren verboten



Für Träger von  
Herzschrittmachern verboten



Verbot, Schutzmittel zu entfernen oder zu neutralisieren  
(mit Zusatzzeichen, das den betreffenden Schutz angibt)

3.2. Warnzeichen

- Eigenmerkmale:
  - Form: dreieckig,
  - schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand (die Sicherheitsfarbe Gelb muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen);

— zu verwendende Zeichen:



Warnung vor  
feuergefährlichen Stoffen  
oder hoher Temperatur



Warnung vor  
explosionsgefährlichen Stoffen



Warnung vor  
giftigen Stoffen



Warnung vor  
ätzenden Stoffen



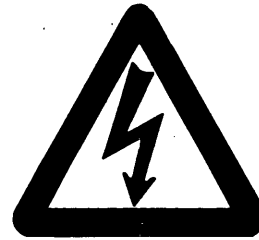
Warnung vor  
radioaktiven Stoffen



Warnung vor  
schwebender Last



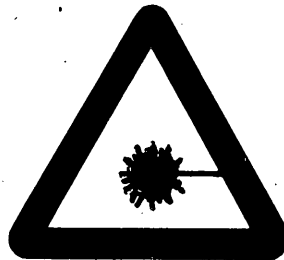
Warnung vor  
Flurförderzeugen



Warnung vor  
gefährlicher elektrischer  
Spannung



Warnung vor  
einer allgemeinen Gefahr



Warnung vor Laserstrahl



Warnung vor  
brandfördernden Stoffen



Warnung vor  
nichtionisierender Strahlung



Warnung vor  
starkem magnetischem Feld





Warnung vor Stolpergefahr



Warnung vor Absturzgefahr



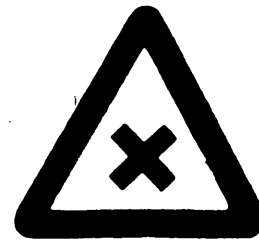
Warnung vor Rutschgefahr



Warnung vor Biogefährdung



Warnung vor Kälte



Warnung vor schädlichen oder irritierenden Stoffen

3.3. Gebotszeichen

- Eigenmerkmale:
  - Form: rund,
  - weißes Piktogramm auf blauem Grund (die Sicherheitsfarbe Blau muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen);
- zu verwendende Zeichen:



Augenschutz tragen



Schutzhelm tragen



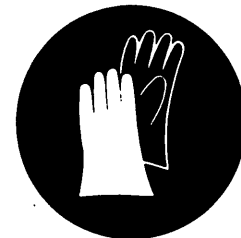
Gehörschutz tragen



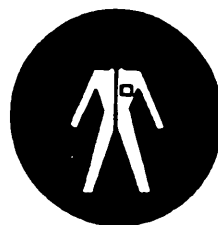
Atemschutz tragen



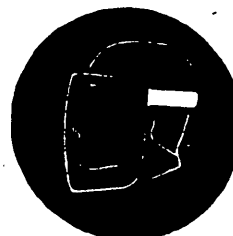
Schutzschuhe tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzkleidung tragen



Gesichtsschutzschild tragen



Auffanggurt anlegen

(\*) Sicherheitszeichen vorgesehen durch die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit.



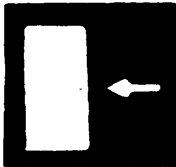
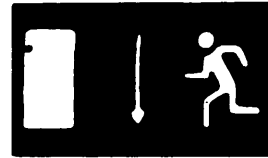
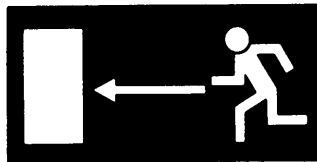
für Fußgänger

## 3.4. Rettungszeichen

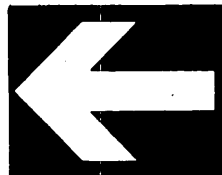
— Eigenmerkmale:

- Form: rechteckig oder quadratisch,
- weißes Piktogramm auf grünem Grund (die Sicherheitsfarbe Grün muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen);

— zu verwendende Zeichen:



Rettungsweg — Notausgang

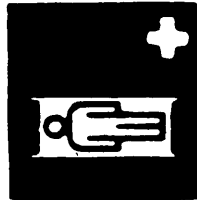


Richtungsanzeige

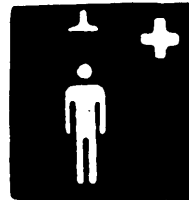
(zusätzlich zu den untenstehenden Zeichen zu verwenden)



Erste Hilfe



Krankentrage



Nordusche



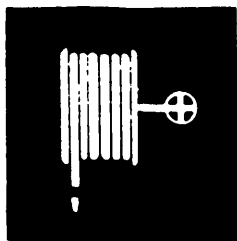
Augenspüleinrichtung

## 3.5. Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung

— Eigenmerkmale:

- Form: rechteckig oder quadratisch,
- weißes Piktogramm auf rotem Grund (die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen);

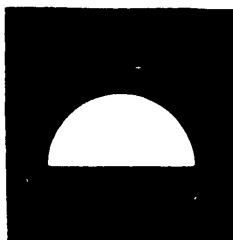
— zu verwendende Zeichen:



Hinweis auf einen Feuerwehrschauch



Hinweis auf ein Feuerlöschgerät



Material und/oder Ausrüstung zur Brandbekämpfung  
(allgemein)



Richtungsanzeige  
(zusätzlich zu obenstehenden Zeichen zu verwenden)

### ANHANG III

#### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON ROHRLEITUNGEN UND BEHÄLTERN

##### 1. Schilder/Aufkleber

- 1.1. Bei der Arbeit verwendete Behälter, die eine gefährliche Substanz oder Zubereitung gemäß den Definitionen in den Richtlinien 67/548/EWG <sup>(1)</sup> und 88/379/EWG <sup>(2)</sup> des Rates enthalten, sind mit der in diesen Richtlinien vorgesehenen Kennzeichnung zu versehen.
- 1.2. Diese Kennzeichnung ist unter folgenden Bedingungen anzubringen:
  - an der (den) sichtbaren Seite(n);
  - als Schild, Aufkleber oder aufgemalte Kennzeichnung.
- 1.3. Die in Anhang II Absatz 1 Ziffer 1.4 vorgesehenen Eigenmerkmale sowie die in Anhang II Absatz 2 vorgesehenen Verwendungsbedingungen für Sicherheitszeichen gelten entsprechend auch für die in vorstehender Ziffer 1.1 vorgesehene Kennzeichnung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

## 2. Farbkennzeichnung

- 2.1. Ist eine mindestens vergleichbare und auf Gemeinschaftsebene anwendbare Kennzeichnung nicht gegeben, so ist die Farbkennzeichnung von Rohrleitungen für die großen Kategorien von Strömungsmedien wie folgt vorzunehmen:
- |   |             |
|---|-------------|
| — Wasser:                                 | Grün,       |
| — Luft:                                   | Hellblau,   |
| — Dampf:                                  | Silbergrau, |
| — Öle und feuergefährliche Flüssigkeiten: | Braun,      |
| — Sauerstoff (gasförmig oder flüssig):    | Weiß,       |
| — Gase außer Luft und Sauerstoff:         | Ockergelb,  |
| — Säuren:                                 | Violett,    |
| — Laugen:                                 | Schwarz.    |
- 2.2. Die Farbkennzeichnung ist auf der gesamten Länge der Rohrleitung anzubringen, in Form von Farbringen in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigsten Stellen wie Schieber und Anschlußstellen und in ausreichender Häufigkeit.
- 2.3. Werden andere Farben als die in Ziffer 2.1 vorgesehenen verwendet, insbesondere zur präziseren Unterscheidung des Transportguts, so dürfen diese nicht zu einer Beeinträchtigung der allgemeinen Verständlichkeit der Farbkennzeichnung der großen Inhaltskategorien führen.

### ANHANG IV

#### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON MATERIAL ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

##### Vorbemerkungen

Der vorliegende Anhang findet Anwendung auf Material, das ausschließlich zur Brandbekämpfung bestimmt ist.

1. Materialien und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung sind durch die Farbgebung der Materialien und Ausrüstungen sowie durch eine Standortkennzeichnung mittels Zeichen oder Farbgebung zu kennzeichnen.
2. Die Kennzeichnungsfarbe dieser Materialien und Ausrüstungen ist rot. Die rote Oberfläche muß deutlich erkennbar sein.
3. Die in Anhang II Ziffer 3.5 vorgesehenen Zeichen sind je nach Standort dieses Materials zu verwenden.

### ANHANG V

#### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON HINDERNISSEN UND GEFAHRENSTELLEN SOWIE ZUR MARKIERUNG VON FAHRSPUREN

##### 1. Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen

- 1.1. Das Risiko eines Anstoßens an Hindernisse, von fallenden Gegenständen und Stürzen ist innerhalb bebauter Bereiche eines Unternehmens, zu denen der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit Zugang hat, durch abwechselnd schwarze und gelbe Streifen zu kennzeichnen.
- 1.2. Die Abmessungen dieser Kennzeichnung richten sich nach den Abmessungen des Hindernisses oder der Gefahrenstelle.

- 1.3. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen und müssen in etwa die gleichen Maße aufweisen.
- 1.4. Muster:



## 2. Markierung von Fahrspuren

- 2.1. Wege innerhalb bebauter Bereiche eines Unternehmens, zu denen der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit Zugang hat, und die ausdrücklich für den Verkehr von Transport- und Wartungsfahrzeugen bestimmt sind, sind auf beiden Seiten durch einen durchlaufenden Streifen einer gut sichtbaren Farbe — vorzugsweise Gelb — in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenfläche zu kennzeichnen.
- 2.2. Der Abstand zwischen diesen beiden Streifen richtet sich nach der Breite der dort verkehrenden Fahrzeuge.
- 2.3. Bei der Anordnung der Streifen ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu der jeweiligen Umgebung einzuhalten.

## ANHANG VI

### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR LEUCHTZEICHEN

#### 1. Eigenmerkmale

- 1.1. Das von einem Leuchtzeichen erzeugte Licht muß je nach den vorgesehenen Benutzungsbedingungen deutlich mit seiner Umgebung kontrastieren, ohne dabei zu blenden.
- 1.2. Die abstrahlende Oberfläche des Leuchtzeichens ist entweder einfarbig oder trägt ein Piktogramm auf einem bestimmten Hintergrund.
- 1.3. Bei einfarbigen Zeichen muß die Farbe der in Anhang I unter Ziffer 4 angegebenen Tabelle zur Bedeutung der Sicherheitsfarben entsprechen.
- 1.4. Beinhaltet das Zeichen ein Piktogramm, so muß dieses allen einschlägigen Bestimmungen in Anhang II entsprechen.

#### 2. Besondere Anwendungsregeln

- 2.1. Kann eine Vorrichtung entweder ein kontinuierliches oder ein intermittierendes Zeichen aussenden, so kennzeichnet das intermittierende Zeichen im Gegensatz zu dem kontinuierlichen Zeichen eine größere Gefahr oder eine größere Dringlichkeit der angekündigten oder vorgeschriebenen Intervention oder Aktion. Die Dauer jedes einzelnen Leuchtsignals sowie die Frequenz der Signale eines intermittierenden Leuchtzeichens müssen so beschaffen sein, daß die Mitteilung klar verständlich ist und eine Verwechslung zwischen verschiedenen Leuchtzeichen oder mit einem kontinuierlichen Leuchtzeichen ausgeschlossen ist.
- 2.2. Wird ein intermittierendes Leuchtzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, so muß der Zeichencode identisch sein.

## ANHANG VII

## MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SCHALLZEICHEN

## 1. Eigenmerkmale

Das Schallzeichen muß

- 1.1. — mit seinem Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegen, um gut vernehmbar zu sein, darf jedoch nicht übertrieben laut sein;
- 1.2. — durch Impulsdauer und Abstände zwischen Impulsen bzw. Impulsgruppen gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgerauschen sein.

## 2. Zu verwendende Codes



Notfallevakuierung

Notfalleinsatz  
(Aufruf an die betreffenden Personen)

## ANHANG VIII

## MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERBALE KOMMUNIKATION

## 1. Eigenmerkmale

- 1.1. Eine verbale Kommunikation entsteht zwischen einem Sprecher oder Sender und einem oder mehreren Hörern durch kurze Texte, Sätze, Wortgruppen und/oder isolierte, gegebenenfalls kodierte Wörter.
- 1.2. Die verbalen Mitteilungen sind so kurz, einfach und klar wie möglich; die verbalen Fähigkeiten des Sprechers sowie die auditiven Fähigkeiten des oder der Hörer müssen eine einwandfreie verbale Kommunikation gewährleisten.
- 1.3. Die verbale Kommunikation ist direkt (Einsatz der menschlichen Stimme) oder indirekt (menschliche oder künstliche Stimme, Übermittlung durch verfügbare Mittel).

## 2. Besondere Anwendungsregeln

- 2.1. Die betroffenen Personen müssen die verwendete Sprache beherrschen, um die verbale Mitteilung einwandfrei ausdrücken und verstehen und sich im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Sicherheit aufgrund einer solchen Mitteilung entsprechend verhalten zu können.
- 2.2. Wird die verbale Kommunikation anstatt oder ergänzend zu den Handzeichen verwendet, sind Codewörter folgender Art zu verwenden:
 

— Beginn	Anzeige der Übernahme des Kommandos,
— Stop	Unterbrechung oder Ende einer Bewegung,

— Ende	Ende eines Arbeitsablaufs,
— Hoch	Anheben einer Last,
— Herunter	Absenken einer Last,
— Vorwärts	} der Sinn dieser Bewegungen ist gegebenenfalls durch entsprechende Handzeichen zu verdeutlichen,
— Rückwärts	
— Rechts	
— Links	
— Gefahr	Notstop/-unterbrechung,
— Schnell	Beschleunigung einer Bewegung aus Sicherheitsgründen.

## ANHANG IX

### MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR HANDZEICHEN

#### 1. Merkmale

Handzeichen müssen genau, einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sowie deutlich voneinander abgegrenzt sein.

Der gleichzeitige Einsatz beider Arme darf nur zur Ausführung gleicher/symmetrischer Bewegungen und zur Erteilung eines einzigen Handzeichens erfolgen.

Handzeichen dürfen, unter Beachtung der genannten Merkmale, leicht variieren oder detaillierter als die Darstellungen unter Ziffer 3 sein, sofern ihre Bedeutung und Verständlichkeit zumindest gleichwertig sind.

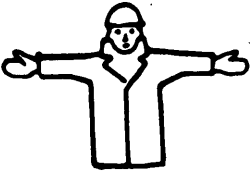

#### 2. Besondere Anwendungsregeln

- 2.1. Die das Zeichen erteilende Person, im folgenden Zeichengeber genannt, erteilt mit Hilfe von Handzeichen dem Empfänger, hier Bediener genannt, Anweisungen für bestimmte Arbeitsvorgänge.
- 2.2. Der Zeichengeber muß die Last während ihrer Bewegung beobachten können, ohne durch die Manöver gefährdet zu sein.
- 2.3. Der Zeichengeber hat sich ausschließlich der Steuerung der Arbeitsvorgänge und der Sicherheit der in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer zu widmen.
- 2.4. Sind die Bedingungen gemäß Ziffer 2.2 nicht erfüllt, so sind ein oder mehrere zusätzliche Zeichengeber einzusetzen.
- 2.5. Der Bediener muß die Ausführung des Arbeitsvorgangs unterbrechen und neue Anweisungen anfordern, wenn er bei der Ausführung der erhaltenen Anweisungen nicht die erforderliche Sicherheit gewährleisten kann.
- 2.6. Zubehör für Handzeichen:
  - a) Der Zeichengeber muß für den Bediener leicht erkennbar sein. Der Zeichengeber hat ein oder mehrere geeignete Erkennungszeichen zu tragen z. B. Jacke, Helm, Manschetten, Armbinden, Signalkellen.
  - b) Die unter Buchstabe a) angegebenen Erkennungszeichen sind von einer auffallenden Farbe und vorzugsweise einheitlich zu gestalten und müssen dem Zeichengeber vorbehalten sein.

#### 3. Zu verwendende codierte Handzeichen




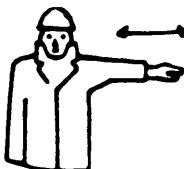
##### *Vorbermerkung*

Sämtliche nachstehend angegebenen Handzeichen gelten unbeschadet der Verwendung anderer Codes, die auf Gemeinschaftsebene insbesondere für bestimmte Tätigkeitsbereiche anwendbar sind und dieselben Tätigkeiten bezeichnen.


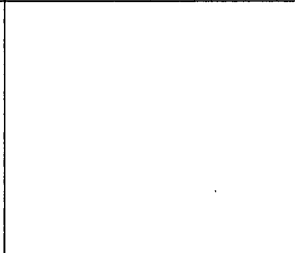
Bedeutung	Beschreibung	Darstellung
<b>A. Allgemeine Handzeichen</b>		
<b>BEGINN</b> Achtung Hinweis auf nachfolgende Handzeichen	Arme seitwärts waagrecht ausgestreckt, die Handflächen nach vorne gekehrt	
<b>HALT</b> Unterbrechung Beenden eines Bewegungs- ablaufs	Rechter Arm nach oben, die Handfläche der rechten Hand nach vorne gekehrt	
<b>ENDE</b> eines Bewegungsablaufs	Die Hände in Brusthöhe verschränkt	
<b>B. Vertikale Bewegungen</b>		
<b>AUF</b>	Rechter Arm nach oben, Handfläche der rechten Hand nach vorne gekehrt, be- schreibt langsam einen Kreis	
<b>AB</b>	Rechter Arm nach unten, Handfläche der rechten Hand nach innen gekehrt, be- schreibt langsam eine Kreis	



C. Horizontale Bewegungen

<p>VORWÄRTS</p>	<p>Arme angewinkelt; Handflächen nach innen gekehrt; die Unterarme machen langsame Bewegungen zum Körper hin</p>	
<p>RÜCKWÄRTS</p>	<p>Arme angewinkelt, Handflächen nach außen gekehrt, die Unterarme machen langsame Bewegungen vom Körper fort</p>	
<p>RECHTS vom Zeichengeber aus gesehen</p>	<p>Rechter Arm mehr oder weniger waagrecht ausgestreckt, die Handfläche der rechten Hand nach unten, kleine Bewegungen in die gezeigte Richtung</p>	
<p>LINKS</p>	<p>Linker Arm mehr oder weniger waagrecht ausgestreckt, die Handfläche der linken Hand nach unten, kleine Bewegungen in die gezeigte Richtung</p>	

D. Gefahren

<p>GEFAHR Nothalt</p>	<p>Beide Arme nach oben, die Handflächen nach vorne gekehrt</p>	
<p>SCHNELLE BEWEGUNG</p>	<p>Codierte Handzeichen für Bewegungen, schnell ausgeführt</p>	

## ANHANG X

## TABELLE DER ENTSPRECHUNGEN

Inhalt der Richtlinie 77/576/EWG, geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG	Entsprechung in der vorliegenden Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Absatz 2 a) b) c)	Artikel 1 — Absatz 1 — Absatz 2 a) b) c) gestrichen
Artikel 2 — Absatz 1 a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) — Absatz 2	Artikel 2 a) i) Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 g) b) c) d) e) f) h) j) Anhang I Ziffer 4 und Anhang II Ziffer 1.1
Artikel 3 — erster Gedankenstrich — zweiter Gedankenstrich — dritter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Artikel 4 Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4	Artikel 10
Artikel 5	Artikel 10
Artikel 6	Artikel 10
Artikel 7	Artikel 12

Inhalt der Richtlinie 77/576/EWG, geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG	Entsprechung in der vorliegenden Richtlinie
<p>Anhang I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ziffer 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>— 1.1</li> <li>— 1.2</li> <li>— 1.3</li> <li>— 1.4</li> </ul> </li> <li>— Ziffer 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>— 2.1</li> <li>— 2.2</li> </ul> </li> <li>— Ziffer 3</li> <li>— Ziffer 4</li> <li>— Ziffer 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>— 5.1</li> <li>— 5.2</li> <li>— 5.3</li> <li>— 5.4</li> <li>— 5.5</li> </ul> </li> <li>— Ziffer 6</li> <li>— Ziffer 7</li> </ul>	<p>Anhang I Ziffer 1</p> <p>Artikel 3 Absatz 1</p> <p>Anhang I Ziffer 1.1</p> <p>Artikel 8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang I Ziffer 4</li> <li>— Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang I Ziffer 4</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang II Ziffer 3.1</li> <li>— Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4</li> <li>— gestrichen</li> <li>— Anhang II Ziffer 1.2</li> <li>— Anhang II Ziffer 1.5</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang II Ziffer 1.5</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang V Ziffer 1</li> </ul>
<p>Anhang II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ziffer 1</li> <li>— Ziffer 2</li> <li>— Ziffer 3</li> <li>— Ziffer 4</li> </ul>	<p>Anhang II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ziffer 3.1</li> <li>— Ziffer 3.2</li> <li>— Ziffer 3.3</li> <li>— Ziffer 3.4</li> </ul>